

BEKANNTMACHUNG

Beschluss des Bebauungsplanes "Kollmannseck" als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederbergkirchen hat mit Beschluss vom 15. Juni 2020 den Bebauungsplan "Kollmannseck" i.d.F. vom 15.06.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Kollmannseck" in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Kollmannseck“, umfasst die Fl.-Nrn. 160/6, 160/23 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1147/1, 160/7 und 160/37 der Gemarkung Niederbergkirchen und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten: Stützingstraße mit der Fl.-Nr. 120 der Gemarkung Niederbergkirchen und die Fl.-Nr. 160/5 der Gemarkung Niederbergkirchen
- im Süden: Teilfläche der Fl.-Nr. 160/7 der Gemarkung Niederbergkirchen (ca. 100 m südlich der Rohrbacher Straße) und nördliche Grenze des Baugebietes „Rohrbacher Straße“
- im Westen: Fl.-Nrn. 160/47, 160/37, 160/28, 160/22 und 163 der Gemarkung Niederbergkirchen
- im Norden: Fl.-Nr. 160/3 der Gemarkung Niederbergkirchen

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Kollmannseck“ und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Amtsstunden (Montag - Mittwoch von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

An die Amtstafel

angeheftet am: 01.02.2021

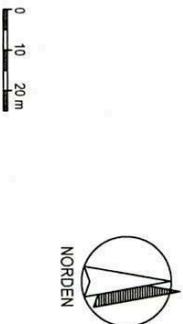
abzunehmen am: 04.03.2021

Rohrbach, den 01. Februar 2021

Gemeinde Niederbergkirchen



Werner Biedermann, 1. Bürgermeister



PLANTEIL
 GEMEINDE NIEDERBERGKIRCHEN
 LANDKREIS MÜHLDORF am INN
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"KOLLMANNSECK"

M 1 : 1000
 FERTIGGESTELLT
 VORTRAF am **05.02.2018**
 ENTWURF am **08.08.2018**
 genehmigt am **18.02.2019**
 SATZUNG i.d.F.v. **15.06.2020**

ENTWURFFERFASSEN:
 THOMAS SCHWARZENBÖCK
 ARCHITECT - STADTPLANER
 HERZOG-ALBR. STR. 5 - 8419 SCHNODENEG
 TEL. 08902 / 940216 - FAX. 08902 / 940027
 E-MAIL: info@schwarzenboeck.com

INTEGRIERTE GRUNDRIßUNG
 BOCKING REINGRUBER PENNE
 GRÜNPARK LANDSCHAFTSARCHITECTEN
 WEISBERG 14 - 8544 ASCHAU/INN
 TEL. 09636842223 - MOBIL 01739851500
 E-MAIL: info@penne.com

AUSGEFERTIGT VON:
WENNER BIESENWANN
 1. BÜRGERMEISTER